



VON GRAFFENRIED
TREUHAND

ZAHLEN-INFO 2018
KENNZAHLEN, INDICES, FACTS,
RECHNUNGSLEGUNGSRECHT



VON GRAFFENRIED
TREUHAND

Sie halten das bewährte **Zahlen-Info** mit wichtigen Eckdaten zu Sozialversicherungen, Zinssätzen und Indices für das Jahr 2018 in Ihren Händen. Dieses Jahr erneut erweitert mit den relevanten Gesetzes- und Verordnungstexten des Rechnungslegungsrechts.

Weitere Exemplare dieser Zahlen-Infos können Sie auf unserer Homepage www.graffenried-treuhand.ch bestellen.

Ebenfalls auf unserer Homepage können Sie den elektronischen Mehrwertsteuer-Newsletter abonnieren und unsere Mehrwertsteuerbroschüre mit den aktuellen Gesetzestexten kostenlos bestellen.

Zudem finden Sie jeweils Informationen zu unseren Seminaren in den Bereichen Steuern, Mehrwertsteuer, Personalvorsorge, Nonprofit und KMU.

Bern und Zürich, Februar 2018
Von Graffenried AG Treuhand

SOZIALVERSICHERUNGEN 1. SÄULE

AHV / IV / EO und ALV-Beiträge						
(Arbeitgeber und Arbeitnehmende zusammen)	Arbeitnehmende			Selbständigerwerbende ¹⁾		
	2018	2017	2016	2018	2017	2016
AHV	8.4 %	8.4 %	8.4 %	7.8 %	7.8 %	7.8 %
IV	1.4 %	1.4 %	1.4 %	1.4 %	1.4 %	1.4 %
EO	0.45 %	0.45 %	0.45 %	0.45 %	0.45 %	0.45 %
ALV bis Höchstbetrag CHF 148'200	2.2 %	2.2 %	2.2 %	–	–	–
	12.45 %	12.45 %	12.45 %	9.65 %	9.65 %	9.65 %
ALV ab Höchstbetrag CHF 148'201	1.0 %	1.0 %	1.0 %	–	–	–

¹⁾ max. Beitragssatz gilt ab jährlichem Erwerbseinkommen von CHF 56'400

Zinssätze auf dem investierten Eigenkapital bei Selbständigerwerbenden (gemäss Art. 18. AHVV)								
2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
0.5 %	0.0 %	0.5 %	1.0 %	1.5 %	1.0 %	2.0 %	2.0 %	2.5 %

Freibetrag in CHF	2018	2017	2016
– für Altersrentner pro Monat	1'400	1'400	1'400
– für Altersrentner pro Jahr ¹⁾	16'800	16'800	16'800
– geringfügige Einkommen pro Jahr ^{1) 2) 3) 4)}	2'300	2'300	2'300
– Löhne von in Privathaushalten beschäftigte Personen bis zum 31. Dezember nach Vollendung des 25. Altersjahres ³⁾	750	750	750

¹⁾ keine Kumulation möglich

²⁾ Ausnahmen: Löhne von in Privathaushalten oder im Kunst- und Kulturbereich beschäftigten Arbeitnehmenden müssen in jedem Fall abgerechnet werden

³⁾ Auf Verlangen des Arbeitnehmenden abzurechnen

⁴⁾ Gilt auch für Unfallversicherungsprämien

Beiträge der Nichterwerbstätigen

Wer nicht erwerbstätig ist und das ordentliche AHV-Rentenalter noch nicht erreicht hat, muss ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten. Als Grundlage für die Berechnung der Beiträge dienen das Vermögen und das 20-fache jährliche Renteneinkommen. Bei Verheirateten wird ungeachtet des Güterstandes jeweils auf die Hälfte abgestellt. Basis für die Beitragserhebung bildet die Veranlagung der kantonalen Steuerbehörde. Ab 2016 betragen gemäss nebenstehender Beitragstabelle die jährlichen Beiträge minimal CHF 478 und maximal CHF 23'900:

Berechnungsbasis (Vermögen + 20-faches Renten- einkommen) in CHF	Beitrag im Jahr in CHF ab 2016
unter	478.00
ab	512.50
	615.00
	717.50
	820.00
	922.50
	3'638.75
Je weitere	153.75
max.	23'900.00

SOZIALVERSICHERUNGEN 1. SÄULE

AHV- / IV-Leistungen in CHF						
	2018		2017		2016	
	mind.	max.	mind.	max.	mind.	max.

Einfache Rente						
pro Monat	1'175	2'350	1'175	2'350	1'175	2'350
pro Jahr	14'100	28'200	14'100	28'200	14'100	28'200

Ehepaarrente (anteilig separate Auszahlung an Ehepartner)						
pro Monat	1'762.50	3'525	1'762.50	3'525	1'762.50	3'525
pro Jahr	21'150	42'300	21'150	42'300	21'150	42'300

Witwen- / Witwerrente						
pro Monat	940	1'880	940	1'880	940	1'880
pro Jahr	11'280	22'560	11'280	22'560	11'280	22'560

Waisenrente						
pro Monat	470	940	470	940	470	940
pro Jahr	5'640	11'280	5'640	11'280	5'640	11'280

SOZIALVERSICHERUNGEN 2. SÄULE

BVG-Grenzbeträge in CHF						
Jährliche Beträge	2018	2017	2016	2015	2014	2013
Mindestjahreslohn	21'150	21'150	21'150	21'150	21'060	21'060
Maximal versicherter Lohn	84'600	84'600	84'600	84'600	84'240	84'240
Koordinationsabzug	24'675	24'675	24'675	24'675	24'570	24'570
Maximal koordinierter Lohn BVG	59'925	59'925	59'925	59'925	59'670	59'670
Minimal koordinierter Lohn BVG	3'525	3'525	3'525	3'525	3'510	3'510

Mindestzinssatz für Altersguthaben BVG									
2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
1.0%	1.0%	1.25%	1.75%	1.75%	1.5%	1.5%	2.0%	2.0%	2.0%

Der **Verzugszins beträgt 1 % mehr, als der Mindestzinssatz**. Jedoch ist er erst 30 Tage, nachdem die Vorsorgeeinrichtung alle notwendigen Angaben zur Übertragung erhalten hat, geschuldet. Zwischen Austritt und diesem Zeitpunkt ist der BVG-Mindestzinssatz geschuldet.

SOZIALVERSICHERUNGEN 2. SÄULE

Altersgutschriften BVG	
Für Frauen und Männer seit dem 1.1.2005 identisch. In Prozent des koordinierten Lohnes:	
25 – 34 Jährige	7 %
35 – 44 Jährige	10 %
45 – 54 Jährige	15 %
55 – 65 Jährige (Frauen bis 64 Jahre)	18 %

Ordentliches Rentenalter und Umwandlungssatz BVG		
Ordentliches Rentenalter	Frauen 64 Jahre	Männer 65 Jahre
Umwandlungssatz BVG	6.8 %	6.8 %

Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge an die Preisentwicklung		
Jahr des Rentenbeginns	Letzte Anpassung	Anpassung am 1.1.2018
1985 – 2005	01.01.2009	–
2006 – 2007	01.01.2011	–
2008	–	–
2009	01.01.2013	–
2010 – 2017	–	–

Sicherheitsfonds BVG - Beitragssätze						
Jährliche Beiträge	2018	2017	2016	2015	2014	2013
Zuschüsse	0.10 %	0.10 %	0.08 %	0.08 %	0.08 %	0.08 %
Insolvenz	0.005 %	0.005 %	0.005 %	0.005 %	0.005 %	0.010 %

SOZIALVERSICHERUNGEN 3. SÄULE

Maximale Einlage in Säule 3a in CHF						
Jährliche Einlage	2018	2017	2016	2015	2014	2013
Erwerbstätige mit 2. Säule, maximal	6'768	6'768	6'768	6'768	6'739	6'739
Erwerbstätige ohne 2. Säule	33'840	33'840	33'840	33'840	33'696	33'696
20 % des Erwerbseinkommens, maximal						

ZINSSÄTZE

Steuerlich anerkannte Zinssätze für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsler Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte oder an ihnen nahestehende Dritte stellt eine geldwerte Leistung dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Grund von Verpflichtungen gegenüber Beteiligten oder ihnen nahestehenden Dritten vergütet werden.
Für die Bemessung einer angemessenen Verzinsung von Vorschüssen oder Darlehen in Schweizer Franken an Beteiligte oder ihnen nahestehende Dritte oder von Beteiligten oder ihnen nahestehenden Dritten stellt die Eidg. Steuerverwaltung auf die folgenden Zinssätze ab.

	2018	2017	2016	
1 Vorschüsse an Beteiligte oder nahestehende Dritte				
1.1 aus Eigenkapital finanziert und wenn keine Fremdkapital verzinst werden muss	mind. 0.25 %	mind. 0.25 %	mind. 0.25 %	
1.2 aus Fremdkapital finanziert – bis und mit CHF 10 Mio. – über CHF 10 Mio.	Selbstkosten + 0.50 % + 0.25 % mind. 0.25 %	Selbstkosten + 0.50 % + 0.25 % mind. 0.25 %	Selbstkosten + 0.50 % + 0.25 % mind. 0.25 %	
2 Vorschüsse von Beteiligten oder nahestehenden Dritten				
	höchstens		höchstens	
	Wohnbau Landwirt.	Industrie Gewerbe	Wohnbau Landwirt.	Industrie Gewerbe
2.1 Liegenschaftskredite: bis zur Höhe der ersten Hypothek (d. h. ⅓ des Verkehrswertes der Liegenschaft)	1.0 %	1.5 %	1.0 %	1.5 %
Rest wobei folgende Höchstsätze für die Fremdfinanzierung gelten: – Bauland, Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Fabrikliegenschaften bis 70 % vom Verkehrswert – Übrige Liegenschaften bis 80 % vom Verkehrswert	1.75 %	2.25 %	1.75 %	2.25 %
2.2 Betriebskredite: – bei Handels- und Fabrikationsunternehmen – bis CHF 1 Mio. – ab CHF 1 Mio. – bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften – bis CHF 1 Mio. – ab CHF 1 Mio.		3.00 % 1.00 % 2.50 % 0.75 %	3.00 % 1.00 % 2.50 % 0.75 %	3.00 % 1.00 % 2.50 % 0.75 %

Für die Berechnung der Limiten sind die Kredite sämtlicher Beteiligten und nahestehender Personen zusammen zu zählen.

Quelle: Rundschreiben der Eidg. Steuerverwaltung

ZINSSÄTZE

Kapitalisierungszinssatz für die Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer

per 31. Dezember	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Kapitalisierungssatz	7.0 %	7.0 %	7.0 %	7.5 %	8.0 %	7.5 %	8.5 %	8.5 %	9.0 %
Grenzrendite	1.0 %	1.0 %	1.0 %	1.5 %	1.6 %	1.5 %	2.4 %	2.5 %	2.8 %

Schweizerische Steuerkonferenz, Kreisschreiben Nr.28 vom 28.8.2008

Hypothekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen

	2017	2016	2015	2014	2013	2012					
02.03.	1.75 %	02.03.	1.75 %	03.03.	2.00 %	04.03.	2.00 %	02.03.	2.25 %	02.03.	2.50 %
02.06.	1.50 %	02.06.	1.75 %	02.06.	1.75 %	03.06.	2.00 %	04.06.	2.25 %	02.06.	2.25 %
02.09.	1.50 %	02.09.	1.75 %	02.09.	1.75 %	02.09.	2.00 %	03.09.	2.00 %	04.09.	2.25 %
02.12.	1.50 %	02.12.	1.75 %	02.12.	1.75 %	02.12.	2.00 %	03.12.	2.00 %	04.12.	2.25 %

DEISEN + INDICES

Devisenkurse der Eidg. Steuerverwaltung am 31.12. in CHF

Freie Devisen	2017	2016	2015	2014	2013	2012
EUR	1.170150	1.072000	1.087400	1.202350	1.225500	1.206800
GBP	1.318256	1.255857	1.475340	1.549320	1.472956	1.487855
USD	0.974475	1.016354	1.001012	0.993636	0.889364	0.915351

Devisen-Jahresmittelkurse der Eidg. Steuerverwaltung in CHF

Devisen-Jahresmittelkurse	2017	2016	2015	2014	2013	2012
EUR	1.111569	1.090090	1.068115	1.214629	1.230793	1.205307
GBP	1.268071	1.334852	1.470626	1.506823	1.449806	1.486152
USD	0.984613	0.985039	0.962560	0.915314	0.926975	0.937918

Edelmetallkurse der Eidg. Steuerverwaltung am 31.12. in CHF

Devisen-Jahresmittelkurse	2017	2016	2015	2014	2013	2012	
Gold	– Barren per kg	40'619.45	37'875.35	34'186.65	38'311.40	34'355.35	48'970.20
	– 1 Unze	1'263.40	1'178.05	1'063.30	1'191.60	1'068.55	1'523.10
Silber	– Barren per kg	528.35	530.65	444.75	510.15	557.55	881.40
	– 1 Unze	16.40	16.50	13.80	15.85	17.30	27.40
Platin	– Barren per kg	28'980.30	29'376.20	28'063.80	38'654.80	38'830.25	44'820.65
	– 1 Unze	901.35	913.70	872.85	1'202.25	1'207.75	1'394.05

1 Unze = 31.1034768 g

Börsenindices am 31.12.

	2017	2016	2015	2014
Swiss Market Index (SMI)	9'382 +14.1 %	8'220 –6.8 %	8'818 –1.8 %	8'983 +9.5 %
Swiss Performance Index (SPI)	10'752 +19.9 %	8'966 –1.4 %	9'094 +2.7 %	8'857 +13.0 %
Dow Jones Industrial Average (DJIA)	24'719 +25.1 %	19'763 +13.4 %	17'425 –2.2 %	17'823 +7.5 %
Deutscher Aktienindex (DAX)	12'918 +12.5 %	11'481 +6.9 %	10'743 +9.6 %	9'806 +2.7 %

LANDESINDEX DER KONSUMENTENPREISE

Basis Mai 2000 = 100												
	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006
31.12.	107.6	106.7	106.7	108.1	108.5	108.4	108.9	109.6	109.1	108.8	108.0	105.9

Basis Dezember 2005 = 100												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
2006	99.8	100.1	100.0	100.9	101.1	101.0	100.4	100.5	100.3	100.7	100.6	100.6
2007	99.9	100.1	100.2	101.3	101.6	101.7	101.1	101.0	101.1	101.9	102.4	102.6
2008	102.3	102.5	102.8	103.6	104.5	104.6	104.2	103.9	104.0	104.6	103.9	103.4
2009	102.5	102.7	102.4	103.3	103.5	103.6	103.0	103.1	103.1	103.7	103.9	103.6
2010	103.5	103.7	103.8	104.7	104.6	104.2	103.4	103.4	103.4	103.9	104.2	104.2
2011	103.8	104.2	104.9	105.0	105.0	104.7	103.9	103.6	103.9	103.8	103.6	103.4
2012	103.0	103.3	103.9	103.9	103.9	103.6	103.1	103.1	103.4	103.6	103.2	103.0
2013	102.7	103.0	103.3	103.3	103.4	103.5	103.1	103.1	103.4	103.3	103.3	103.1
2014	102.8	102.9	103.3	103.3	103.6	103.6	103.2	103.1	103.3	103.3	103.2	102.7
2015	102.3	102.0	102.4	102.2	102.4	102.5	101.8	101.7	101.8	101.9	101.8	101.4
2016	101.0	101.2	101.5	101.8	102.0	102.1	101.6	101.5	101.6	101.7	101.5	101.4
2017	101.3	101.8	102.0	102.3	102.4	102.3	102.0	102.0	102.3	102.3	102.3	102.2

Basis Dezember 2010 = 100												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
2011	99.6	100.0	100.7	100.8	100.8	100.5	99.7	99.4	99.7	99.6	99.4	99.3
2012	98.9	99.1	99.7	99.8	99.8	99.5	99.0	99.0	99.3	99.4	99.1	98.9
2013	98.6	98.9	99.1	99.1	99.2	99.3	99.0	98.9	99.2	99.1	99.1	98.9
2014	98.6	98.7	99.1	99.2	99.5	99.4	99.0	99.0	99.1	99.1	99.1	98.6
2015	98.2	97.9	98.2	98.1	98.3	98.4	97.8	97.6	97.7	97.8	97.7	97.3
2016	96.9	97.1	97.4	97.7	97.9	98.0	97.6	97.5	97.5	97.6	97.4	97.3
2017	97.3	97.7	97.9	98.1	98.3	98.2	97.9	97.9	98.2	98.2	98.1	98.1

Quelle: Bundesamt für Statistik

BAUPREISINDEX

Schweizerischer Baupreisindex – Basis Oktober 1998 = 100 – Espace Mittelland: Neubau von Mehrfamilienhäusern												
	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006
01.04.	122.6	124.2	123.6	123.8	123.6	124.2	123.8	120.5	121.7	122.3	117.5	113.8
01.10.	124.0	123.0	124.0	124.0	123.9	124.0	124.3	122.7	121.3	125.3	119.2	117.1

Quelle: Bundesamt für Statistik

Zürcher Index der Wohnbaupreise – Basis April 2005 = 100 – Gesamtkosten												
	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006
01.04.	111.3	111.3	113.3	114.7	114.1	114.8	114.0	112.2	110.9	110.5	106.2	101.6

Quelle: Statistik Stadt Zürich

STEUERLICH ZULÄSSIGE ABSCHREIBUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN

Abschreibungssätze für geschäftliche Betriebe in Prozent des Buchwertes. Für Abschreibungen auf dem Anschaffungswert sind die genannten Sätze um die Hälfte zu reduzieren.		
	Kanton Bern	Kanton Zürich
Wohngebäude	4 %	2 % 1.5 % auf Gebäude und Land zusammen
Grund und Boden	Nicht zulässig	Nicht zulässig
Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser, Kinos	10 % 7 % auf Gebäude und Land zusammen	4 % 3 % auf Gebäude und Land zusammen
Gebäude des Gastwirtschafts- gewerbes und der Hotellerie	Bei Neu- und Erweiterungsbauten von gewerblichen Gebäuden erhöht sich der Abschreibungssatz im Jahre der Fertigstellung und in den drei folgenden Jahren auf das Doppelte.	6 % 4 % auf Gebäude und Land zusammen
Fabrikgebäude, Lagergebäude und gewerbliche Bauten		8 % 7 % auf Gebäude und Land zusammen
Fahrnisbauten, Einrichtungen, Gleisanschlüsse, Tanks, Container	25 %	20 %
Transportmittel aller Art, insbesondere Anhänger	50 %	30 %
Motorfahrzeuge	50 %	40 %
Maschinen und Geräte	50 %	40 %
Werkzeuge, Geschirr, Wäsche	100 %	45 %
Mobiliar und übrige bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens	50 %	25 %
Immaterielle Werte	50 %	40 %
Programmkosten (System- und Anwendersoftware)	100 %	40 %
Sofortabschreibungen	Neu angeschaffte Wirtschaftsgüter des mobilen Sachanlagevermögens dürfen sofort abgeschrieben werden, wenn der ausgewiesene Reingewinn gegenüber den Vorjahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird. Eine wesentliche Verminderung liegt insoweit vor, als der ausgewiesene Reingewinn durch die Sofortabschreibung gegenüber dem Durchschnitt der letzten drei Jahre um mehr als 25 Prozent herabgesetzt wird.	Auf dem beweglichen kurz- und mittelfristigen Sachanlagevermögen werden Abschreibungen im Umfang von 80 % zugelassen. Der Restwert verbleibt grundsätzlich bis zum endgültigen Ausscheiden des Anlagegutes aus dem Betrieb. In der Praxis auch für langfristiges Anlagevermögen möglich, jedoch mit Restwerten zwischen 40–50 % des Anschaffungswertes. Bei Gebäuden liegt die Abschreibungsgrenze zwischen 40–80 % der Anlagekosten.
Nachholung von Abschreibungen	Für die fünf der Steuerperiode vorangegangenen Jahre zulässig, sofern wegen schlechten Geschäftsganges nicht oder nur ungenügend abgeschrieben werden konnte.	Nur in Fällen zulässig, in denen das steuerpflichtige Unternehmen in früheren Jahren wegen schlechten Geschäftsganges kein genügenden Abschreibungen vornehmen konnte.

STEUERLICH ZULÄSSIGE ABSCHREIBUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN

	Kanton Bern	Kanton Zürich
Delkreder	Inland 5 % Auslandforderungen in CHF 10 % Auslandforderungen in FRW 15 %	Inland 10 % Auslandforderungen 20 %
Privilegierte Warenreserve	35.00 %	33.33 %
Garantierückstellung	2 % vom garantierten Umsatz (Verkäufe selbst hergestellter oder veredelter Erzeugnisse sowie Umsatz aus Werkverträgen)	In der Baubranche Praxis: 2 % vom Umsatz. Andere Branchen gemäss effektivem Rückstellungsbedarf.
Erneuerungsfonds für Grosseparaturen an eigenen Liegenschaften	Pro Jahr sind 2 % des Gebäudeversicherungswertes zulässig. Die Bildung darf höchstens über acht Jahre erfolgen. Nicht benötigte Rückstellungen sind erfolgswirksam aufzulösen, wenn die Erneuerungsarbeiten abgeschlossen sind oder auf ihre Ausführung verzichtet wird.	Pro Jahr ist 1 % des Gebäudeversicherungswertes zulässig. Die Bildung darf höchstens 15 % des Gebäudeversicherungswertes betragen.
Rücklagen für Forschung	Pro Jahr sind höchstens 10 % des steuerlich massgebenden Reingewinnes als steuerfreie Rücklage für künftige, wissenschaftliche oder technische Forschung und Entwicklung zulässig. Der Gesamtbestand darf 20 % des buchmässigen Eigenkapitals nicht übersteigen. Die Steuerverwaltung kann den Nachweis der Begründetheit für jede Steuerperiode neu verlangen.	Für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte dürfen Rücklagen bis zu 10 % des steuerbaren Gewinns insgesamt jedoch höchstens bis CHF 1 Mio. gebildet werden.
Rücklagen für Umstrukturierungen und Umweltschutz	Für mutmassliche Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen sowie für Umweltschutzmassnahmen im Rahmen des geltenden Umweltschutzrechtes dürfen, nach vorheriger Absprache mit der Steuerverwaltung, steuerfreie Rücklagen bis 20 % des steuerlich massgebenden Reingewinnes gebildet werden, sofern die Ausführung der notwendigen Massnahmen bereits eingeleitet worden ist. Die Rücklagen dürfen höchstens während vier Jahren gebildet werden und die laufenden Kosten sind der Rücklage zu belasten.	Keine steuerlich privilegierten Rücklagen und Rückstellungen vorgesehen.
Arbeitgeberbeitragsreserve	Das Fünffache der jährlichen Arbeitgeberbeiträge ist zum Abzug zugelassen.	Das Fünffache der jährlichen Arbeitgeberbeiträge ist zum Abzug zugelassen.

DAS RECHNUNGSLEGUNGSRECHT IN KÜRZE

Das neue Rechnungslegungsrecht ist grundsätzlich rechtsformneutral ausgestaltet. Der Umfang der Rechnungslegung wird nicht mehr durch die Rechtsform, sondern durch die wirtschaftliche Bedeutung der Organisation bestimmt. Das neue Gesetz fasst die bisher im Obligationenrecht in verschiedenen Teilen verstreuten Bestimmungen zur Rechnungslegung zusammen und ersetzt den 32. Titel im Obligationenrecht. Es umfasst fünf Teile:

I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 957 bis 958f OR):

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln die Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung, bestimmen die Grundsätze der ordnungsmässigen Buchführung und Rechnungslegung, definieren den Zweck und die Bestandteile, die Darstellung und die Währung sowie die Sprache der Jahresrechnung. Weiter werden in den allgemeinen Bestimmungen auch die Offenlegung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher geregelt.

II. Jahresrechnung (Art. 959 bis 960e OR):

In diesem Teil werden der Zweck der Bilanz, die Bilanzierungspflicht, die Bilanzierungsfähigkeit und die Bewertungsgrundlagen sowie die Mindestgliederungen und die Inhalte der Bilanz, der Erfolgsrechnung und des Anhangs festgelegt.

III. Rechnungslegung für grössere Unternehmen (Art. 961 bis 961d OR):

Hier werden die zusätzliche Anforderungen an den Geschäftsbericht und an den Anhang der Jahresrechnung geregelt. Zudem werden die Geldflussrechnung und der Lagebericht definiert. Als Grössenkriterien gelten die gleichen Grenzwerte wie zur Unterscheidung der Revisionsart.

IV. Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung (Art. 962 bis 962a OR):

Diese Bestimmungen regeln, wer unter welchen Bedingungen einen solchen Abschluss zu erstellen hat.

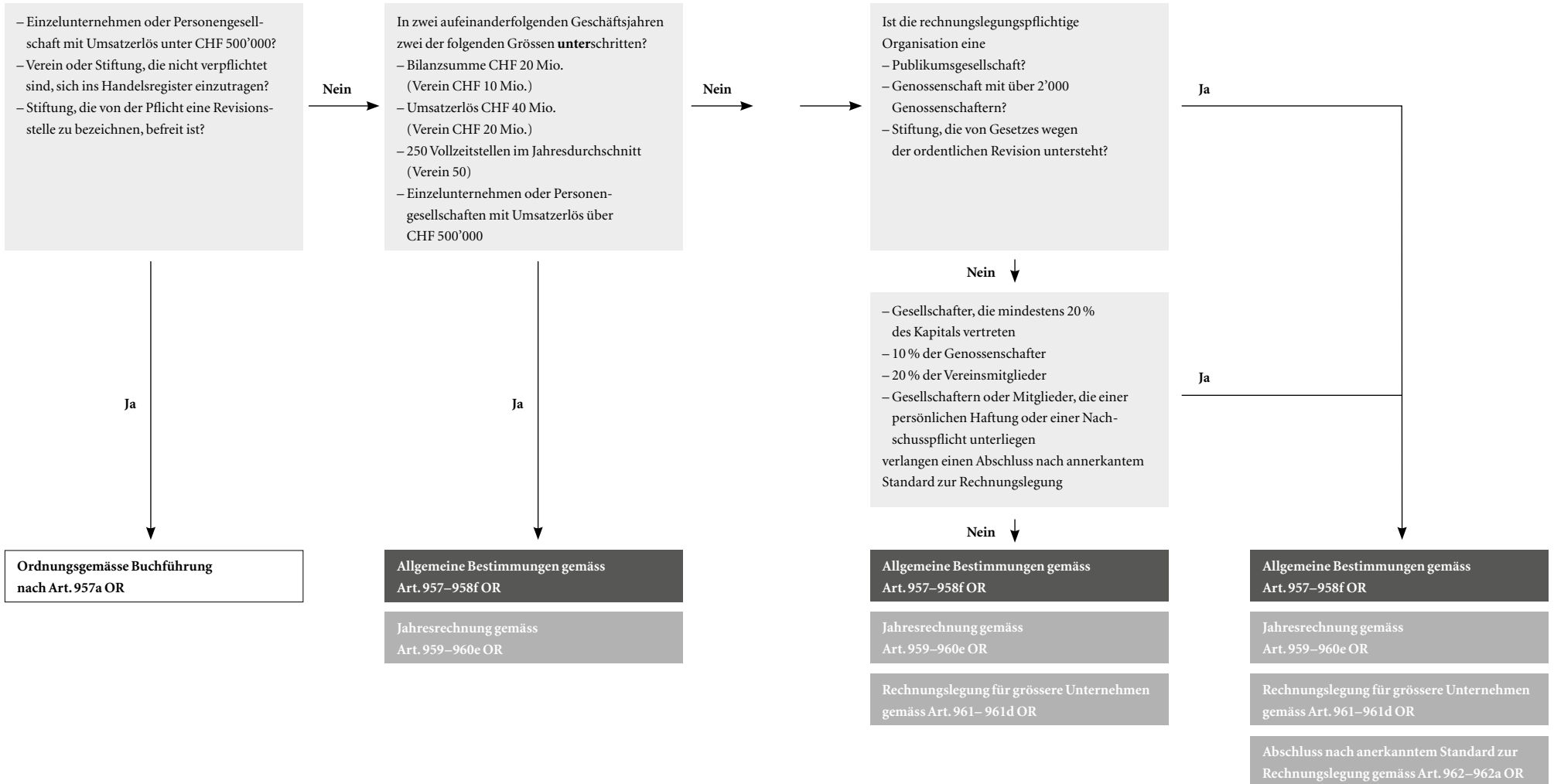
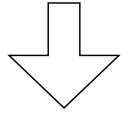
V. Konzernrechnung (Art. 963 bis 963b OR):

In diesem Teil wird festgelegt, wer zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet ist, das heisst einen konsolidierten Abschluss über alle kontrollierten Einheiten erstellen muss.

Das neue Rechnungslegungsrecht ist auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt worden.

Die Vorschriften der Teile I bis IV fanden erstmals zwingend Anwendung für das Geschäftsjahr, das zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes begann, also das Geschäftsjahr 2015. Für die Umsetzung des V. Teils (Konzernrechnung) betrug die Übergangsfrist sogar drei Jahre, also bis 2016. Eine frühere Anwendung der neuen Vorschriften war möglich.

ÜBERPRÜFUNG DER RECHNUNGSLEGUNGSPFLICHT



BILANZ NACH RECHNUNGSLEGUNGSRECHT

Gemäss Art. 959a OR müssen die Aktiven ihrem Liquiditätsgrad entsprechend ausgewiesen werden. Die Passiven sind ihrer Fälligkeit entsprechend auszuweisen. Dabei gilt die folgende **Mindestgliederung**.

AKTIVEN

UMLAUFVERMÖGEN

- Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Übrige kurzfristige Forderungen
- Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen
- Aktive Rechnungsabgrenzungen

ANLAGEVERMÖGEN

- Finanzanlagen
- Beteiligungen
- Sachanlagen
- Immaterielle Werte
- Nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital

PASSIVEN

KURZFRISTIGES FREMDKAPITAL

- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten
- Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzungen

LANGFRISTIGES FREMDKAPITAL

- Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten
- Übrige langfristige Verbindlichkeiten
- Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen

EIGENKAPITAL

- Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, gegebenenfalls gesondert nach Beteiligungskategorie
- Gesetzliche Kapitalreserve
- Gesetzliche Gewinnreserve
- Freiwillige Gewinnreserve oder kumulierte Verluste als Minusposten
- Eigene Kapitalanteile als Minusposten

ERFOLGSRECHNUNG NACH RECHNUNGSLEGUNGSRECHT

Die Erfolgsrechnung ist als Produktions- (Gesamtkosten) oder als Absatzerfolgsrechnung (Umsatzkosten) darzustellen. Dabei verlangt Art. 959b OR die folgende **Mindestgliederung**.

PRODUKTIONSERFOLGSRECHNUNG (GESAMTKOSTENVERFAHREN)

- Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen
- Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen
- Materialaufwand
- Personalaufwand
- Übriger betrieblicher Aufwand
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens
- Finanzaufwand und Finanzertrag
- Betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag
- Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag
- Direkte Steuern
- Jahresgewinn oder Jahresverlust

ABSATZERFOLGSRECHNUNG (UMSATZKOSTENVERFAHREN)

- Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen
- Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verkauften Produkte und Leistungen
- Verwaltungsaufwand und Vertriebsaufwand
- Finanzaufwand und Finanzertrag
- Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag
- Direkte Steuern
- Jahresgewinn oder Jahresverlust

Bei Anwendung der **Absatzerfolgsrechnung** müssen im Anhang der Personalaufwand sowie die Abschreibungen und Wertberichtigung des Anlagevermögens separat ausgewiesen werden.

Zwischentotale sind nicht vorgeschrieben, jedoch empfehlenswert (z. B. Bruttogewinn, EBITDA, EBIT, usw.).

ANHANG NACH RECHNUNGSLEGUNGSRECHT

Gemäss Art. 959c OR erläutert und ergänzt der Anhang die anderen Bestandteile der Jahresrechnung. Er enthält Folgendes:

Grundsätzliche Angaben

1. Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind;
2. Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung;
3. Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven, soweit dieser den Gesamtbetrag der neugebildeten derartigen Reserven übersteigt, wenn dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird;
4. weitere vom Gesetz verlangte Angaben.

Weitere Angaben, sofern diese nicht bereits aus der Bilanz oder der Erfolgsrechnung ersichtlich sind:

1. Firma oder Name sowie Rechtsform und Sitz des Unternehmens;
2. Erklärung darüber, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, über 50 beziehungsweise über 250 liegt;
3. Firma, Rechtsform und Sitz der Unternehmen, an denen direkte oder wesentliche indirekte Beteiligungen bestehen, unter Angabe des Kapital- und des Stimmenanteils;
4. Anzahl eigene Anteile, die das Unternehmen selbst und die Unternehmen, an denen es beteiligt ist, halten;
5. Erwerb und Veräusserung eigener Anteile und die Bedingungen, zu denen sie erworben oder veräussert wurden;
6. Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften und anderen Leasingverpflichtungen, sofern diese nicht innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können;
7. Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen;
8. Gesamtbetrag der für Verbindlichkeiten Dritter bestellten Sicherheiten;
9. Je der Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten verwendeten Aktiven sowie der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt;
10. Rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich erscheint oder in der Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann (Eventualverbindlichkeit);
11. Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen auf solche Rechte für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für die Mitarbeitenden;
12. Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung;
13. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag;
14. Bei einem vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle: die Gründe, die dazu geführt haben.

Unternehmen, die **Anleiensobligationen** ausstehend haben, müssen Angaben zu deren Beträgen, Zinssätzen, Fälligkeiten und zu den weiteren Konditionen machen.

Unternehmen, die zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen zusätzliche Angaben im Anhang machen (Art. 961a OR):

1. Angaben zu den langfristig verzinslichen Verbindlichkeiten, aufgeteilt nach Fälligkeit innerhalb von einem bis fünf Jahren und nach fünf Jahren;
2. Angaben zum Honorar der Revisionsstelle je gesondert für Revisionsdienstleistungen und andere Dienstleistungen.

Da die Rechnungsregelung noch den Vorschriften für grössere Unternehmen an die ordentliche Revision geknüpft ist, müssen **Einzelunternehmen und Personengesellschaften** generell **keinen Anhang** erstellen (Art. 959c Abs. 3 i.V. Art. 961 OR).

REVISIONSPFLICHT UND REVISIONSARTEN

Die gesetzliche **Revisionspflicht** ist grundsätzlich rechtsformneutral ausgestaltet (Ausnahme: Verein) und wird durch die wirtschaftliche Bedeutung der Organisation (AG, GmbH, Genossenschaft oder Stiftung) bestimmt. Die entsprechenden Gesetzestexte je Rechtsform verweisen jeweils auf das Aktienrecht. Je nach Grösse der Organisation wird eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision verlangt, Kleinstorganisationen können sogar gänzlich auf eine Revision verzichten (Opting-Out).

Die **Schwellenwerte des Revisionsrechts** nach Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR, welche die eingeschränkte von der ordentlichen Revision abgrenzen, sind wie folgt:

	AG, GmbH, Genossenschaft, Stiftung	Verein
Bilanzsumme in CHF	20 Mio.	10 Mio.
Umsatzerlös in CHF	40 Mio.	20 Mio.
Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt	250	50

Einer **ordentlichen Revision** unterstehen demnach Unternehmen, welche zwei der Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten.

Gesetzliche Revisionen dürfen nur durch Revisionsstellen durchgeführt werden, welche durch die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde zugelassen und registriert sind.

Die Pflicht über ein **IKS** zu verfügen ist auch rechtsformneutral ausgestaltet und wird ebenfalls durch die wirtschaftliche Bedeutung der Organisation beeinflusst beziehungsweise hängt mit der Pflicht zusammen, eine ordentliche Revision durchführen zu lassen.

Die nachfolgenden Darstellungen beziehen sich **nicht** auf **Einrichtungen der beruflichen Vorsorge**. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge unterliegen besonderen Vorschriften und benötigen zwingend einen **zugelassenen Revisionsexperten**. Zudem muss der leitende Revisor ab dem Kalenderjahr 2019 zusätzliche Bedingungen betreffend praktischer Erfahrung und Weiterbildung erfüllen.

Ordentliche Revision

Wirtschaftlich bedeutende Organisationen und Publikumsgesellschaften (börsenkotiert oder ausstehende Anleiheobligationen) müssen eine ordentliche Revision durchführen lassen.

Gemäss Art. 728a OR muss geprüft werden, ob:

- die **Jahresrechnung** und gegebenenfalls die **Konzernrechnung** den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk (beispielsweise Swiss GAAP FER, IFRS etc.) entsprechen
- der Antrag des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die **Verwendung des Bilanzgewinnes** den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht
- **ein internes Kontrollsystem (IKS) existiert**

Die **Berichterstattung muss zweistufig** erfolgen:

- Ein umfassender Bericht zuhanden des Verwaltungsrates mit Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem sowie über die Durchführung und das Ergebnis der Revision.
- Ein zusammenfassender Bericht zuhanden der Generalversammlung über das Ergebnis der Revision.

Die ordentliche Revision muss zwingend von einem **zugelassenen Revisionsexperten** und bei Publikumsgesellschaften von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen durchgeführt werden.

Eingeschränkte Revision

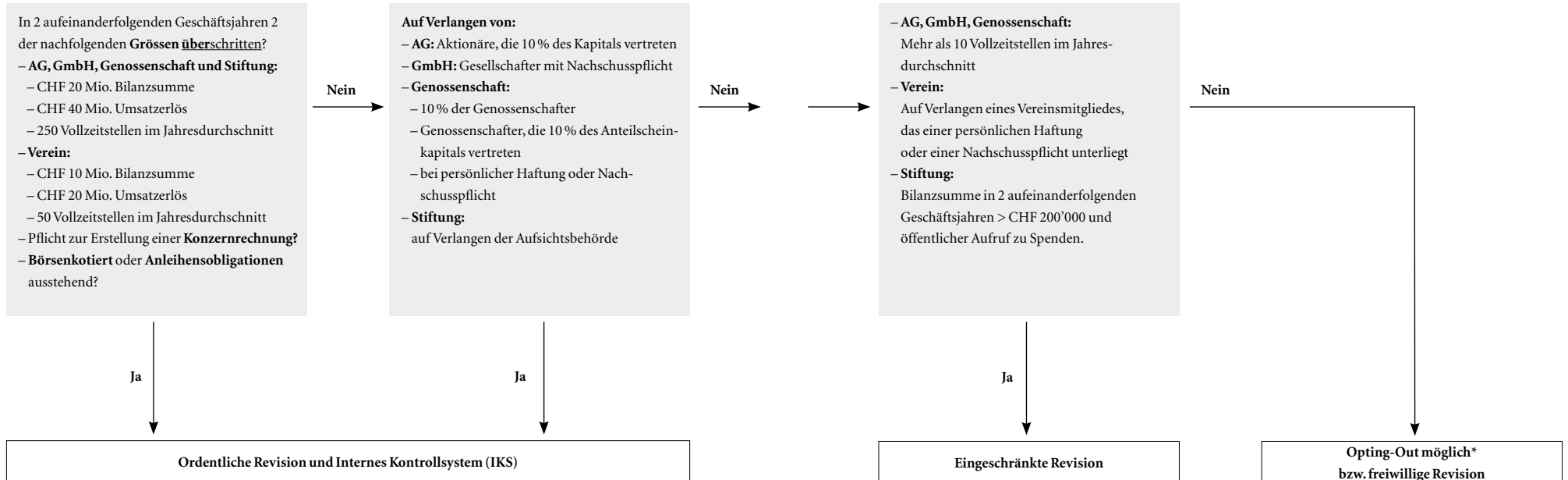
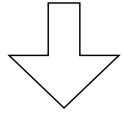
Organisationen, die nicht zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, aber auch nicht mittels Opting-Out auf eine Revision verzichten können, müssen eingeschränkt revidiert werden.

Gemäss Art. 729a OR muss bei der eingeschränkten Revision geprüft werden, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die **Jahresrechnung** und der Antrag des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die **Verwendung des Bilanzgewinnes** NICHT den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entsprechen. Die Prüfung beschränkt sich dabei auf Befragungen, analytischen Prüfungshandlungen und angemessenen Detailprüfungen.

Die **Berichterstattung** erfolgt grundsätzlich mittels eines zusammenfassenden Berichts über das Ergebnis der Revision an die Generalversammlung. Es wird jedoch nicht die Übereinstimmung der Jahresrechnung mit den schweizerischen Gesetzen und den Statuten testiert, sondern nur, dass **KEINE** Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Jahresrechnung und der Gewinnverwendungsantrag NICHT dem Gesetz und den Statuten entsprechen.

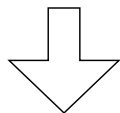
Die eingeschränkte Revision muss zwingend von einem **zugelassenen Revisor** durchgeführt werden.

ÜBERPRÜFUNG DER REVISIONSPFLICHT



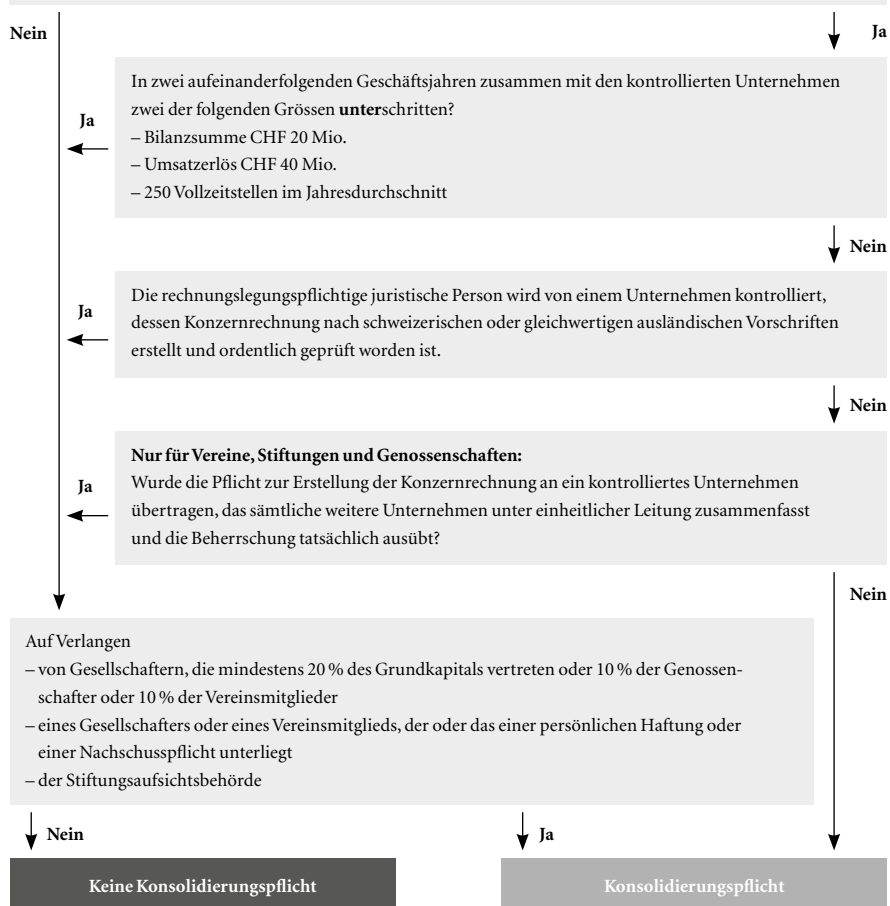
* Das Opting-Out bedarf einerseits die Zustimmung sämtlicher Aktionäre und andererseits eine entsprechende Mutation im Handelsregister sowie gegebenenfalls eine Anpassung der Statuten. Bei Stiftungen kann die Aufsichtsbehörde auf Gesuch des obersten Stiftungsorgans die Stiftung von der Revisionspflicht befreien.

ÜBERPRÜFUNG DER KONSOLIDIERUNGSPFLICHT



Wird eine rechnungslegungspflichtige juristische Person gemäss Art. 963 OR kontrolliert? Entweder durch

- direkte oder indirekte Stimmenmehrheit im obersten Organ,
- direktes oder indirektes Recht, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzuwählen, oder
- Ausüben eines beherrschenden Einflusses aufgrund Bestimmungen in Statuten, Stiftungskurkunden, Verträgen oder vergleichbaren Instrumenten.



Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)

vom 30. März 1911 (Stand am 1. April 2017)

Zweiunddreissigster Titel:⁵⁹⁵ Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 957

A. Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung

¹ Der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen unterliegen:

1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös von mindestens 500 000 Franken im letzten Geschäftsjahr erzielt haben;
2. juristische Personen.

² Lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage müssen Buch führen:

1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als 500 000 Franken Umsatzerlös im letzten Geschäftsjahr;
2. diejenigen Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen;
3. Stiftungen, die nach Artikel 83b Absatz 2 ZGB⁵⁹⁶ von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind.

³ Für die Unternehmen nach Absatz 2 gelten die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung sinngemäss.

Art. 957a

B. Buchführung

¹ Die Buchführung bildet die Grundlage der Rechnungslegung. Sie erfasst diejenigen Geschäftsvorfälle und Sachverhalte, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Unternehmens (wirtschaftliche Lage) notwendig sind.

² Sie folgt den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung. Namentlich sind zu beachten:

1. die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte;
2. der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge;
3. die Klarheit;
4. die Zweckmässigkeit mit Blick auf die Art und Grösse des Unternehmens;
5. die Nachprüfbarkeit.

³ Als Buchungsbeleg gelten alle schriftlichen Aufzeichnungen auf Papier oder in elektronischer oder vergleichbarer Form, die notwendig sind, um den einer Buchung zugrunde liegenden Geschäftsvorfall oder Sachverhalt nachvollziehen zu können.

⁴ Die Buchführung erfolgt in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung.

⁵ Sie erfolgt in einer der Landessprachen oder in Englisch. Sie kann schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise geführt werden.

Art. 958

C. Rechnungslegung
I. Zweck und Bestandteile

¹ Die Rechnungslegung soll die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können.

² Die Rechnungslegung erfolgt im Geschäftsbericht. Dieser enthält die Jahresrechnung (Einzelabschluss), die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Die Vorschriften für grössere Unternehmen und Konzerne bleiben vorbehalten.

³ Der Geschäftsbericht muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem zuständigen Organ oder den zuständigen Personen zur Genehmigung vorgelegt werden. Er ist vom Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der innerhalb des Unternehmens für die Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen.

Art. 958a

II. Grundlagen der Rechnungslegung
1. Annahme der Fortführung

¹ Die Rechnungslegung beruht auf der Annahme, dass das Unternehmen auf absehbare Zeit fortgeführt wird.

² Ist die Einstellung der Tätigkeit oder von Teilen davon in den nächsten zwölf Monaten ab Bilanzstichtag beabsichtigt oder voraussichtlich nicht abwendbar, so sind der Rechnungslegung für die betreffenden Unternehmensteile Veräusserungswerte zugrunde zu legen. Für die mit der Einstellung verbundenen Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden.

³ Abweichungen von der Annahme der Fortführung sind im Anhang zu vermerken; ihr Einfluss auf die wirtschaftliche Lage ist darzulegen.

Art. 958b

2. Zeitliche und sachliche Abgrenzung

¹ Aufwände und Erträge müssen voneinander in zeitlicher und sachlicher Hinsicht abgegrenzt werden.

² Sofern die Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen oder die Finanzerträge 100 000 Franken nicht überschreiten, kann auf die zeit-

liche Abgrenzung verzichtet und stattdessen auf Ausgaben und Einnahmen abgestellt werden.

Art. 958c

III. Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung

¹ Für die Rechnungslegung sind insbesondere die folgenden Grundsätze massgebend:

1. Sie muss klar und verständlich sein.
2. Sie muss vollständig sein.
3. Sie muss verlässlich sein.
4. Sie muss das Wesentliche enthalten.
5. Sie muss vorsichtig sein.
6. Es sind bei der Darstellung und der Bewertung stets die gleichen Massstäbe zu verwenden.
7. Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

² Der Bestand der einzelnen Positionen in der Bilanz und im Anhang ist durch ein Inventar oder auf andere Art nachzuweisen.

³ Die Rechnungslegung ist unter Wahrung des gesetzlichen Mindestinhalts den Besonderheiten des Unternehmens und der Branche anzupassen.

Art. 958d

IV. Darstellung, Währung und Sprache

¹ Die Bilanz und die Erfolgsrechnung können in Konto- oder in Staffelform dargestellt werden. Positionen, die keinen oder nur einen unwesentlichen Wert aufweisen, brauchen nicht separat aufgeführt zu werden.

² In der Jahresrechnung sind neben den Zahlen für das Geschäftsjahr die entsprechenden Werte des Vorjahres anzugeben.

³ Die Rechnungslegung erfolgt in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung. Wird nicht die Landeswährung verwendet, so müssen die Werte zusätzlich in der Landeswährung angegeben werden. Die verwendeten Umrechnungskurse sind im Anhang offenzulegen und gegebenenfalls zu erläutern.

⁴ Die Rechnungslegung erfolgt in einer der Landessprachen oder in Englisch.

Art. 958e

D. Offenlegung und Einsichtnahme

¹ Jahresrechnung und Konzernrechnung sind nach der Genehmigung durch das zuständige Organ mit den Revisionsberichten entweder im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen oder jeder

Person, die es innerhalb eines Jahres nach der Genehmigung verlangt, auf deren Kosten in einer Ausfertigung zuzustellen, wenn das Unternehmen:

1. Anleiheobligationen ausstehend hat; oder
2. Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat.

² Die übrigen Unternehmen müssen den Gläubigern, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, Einsicht in den Geschäftsbericht und in die Revisionsberichte gewähren. Im Streitfall entscheidet das Gericht.

Art. 958f

¹ Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege sowie der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind während zehn Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.

² Der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren.

³ Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege können auf Papier, elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Geschäftsvorfällen und Sachverhalten gewährleistet ist und wenn sie jederzeit wieder lesbar gemacht werden können.

⁴ Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die zu führenden Geschäftsbücher, die Grundsätze zu deren Führung und Aufbewahrung sowie über die verwendbaren Informationsträger.

Zweiter Abschnitt: Jahresrechnung

Art. 959

¹ Die Bilanz stellt die Vermögens- und Finanzierungslage des Unternehmens am Bilanzstichtag dar. Sie gliedert sich in Aktiven und Passiven.

² Als Aktiven müssen Vermögenswerte bilanziert werden, wenn aufgrund vergangener Ereignisse über sie verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann. Andere Vermögenswerte dürfen nicht bilanziert werden.

³ Als Umlaufvermögen müssen die flüssigen Mittel bilanziert werden sowie andere Aktiven, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zu flüssigen Mitteln werden oder anderweitig realisiert werden. Als Anlagevermögen müssen alle übrigen Aktiven bilanziert werden.

E. Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher

A. Bilanz
I. Zweck der Bilanz, Bilanzierungspflicht und Bilanzierungsfähigkeit

⁴ Als Passiven müssen das Fremd- und das Eigenkapital bilanziert werden.

⁵ Verbindlichkeiten müssen als Fremdkapital bilanziert werden, wenn sie durch vergangene Ereignisse bewirkt wurden, ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und ihre Höhe verlässlich geschätzt werden kann.

⁶ Als kurzfristig müssen die Verbindlichkeiten bilanziert werden, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zur Zahlung fällig werden. Als langfristig müssen alle übrigen Verbindlichkeiten bilanziert werden.

⁷ Das Eigenkapital ist der Rechtsform entsprechend auszuweisen und zu gliedern.

Art. 959a

¹ Unter den Aktiven müssen ihrem Liquiditätsgrad entsprechend mindestens folgende Positionen einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:

1. Umlaufvermögen:
 - a. flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs,
 - b. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
 - c. übrige kurzfristige Forderungen,
 - d. Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen,
 - e. aktive Rechnungsabgrenzungen;
2. Anlagevermögen:
 - a. Finanzanlagen,
 - b. Beteiligungen,
 - c. Sachanlagen,
 - d. immaterielle Werte,
 - e. nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital.

² Unter den Passiven müssen ihrer Fälligkeit entsprechend mindestens folgende Positionen einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:

1. kurzfristiges Fremdkapital:
 - a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
 - b. kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten,
 - c. übrige kurzfristige Verbindlichkeiten,
 - d. passive Rechnungsabgrenzungen;
2. langfristiges Fremdkapital:
 - a. langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten,

II. Mindestgliederung

- b. übrige langfristige Verbindlichkeiten,
 - c. Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen;
3. Eigenkapital:
- a. Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, gegebenenfalls gesondert nach Beteiligungskategorien,
 - b. gesetzliche Kapitalreserve,
 - c. gesetzliche Gewinnreserve,
 - d. freiwillige Gewinnreserven oder kumulierte Verluste als Minusposten,
 - e. eigene Kapitalanteile als Minusposten.

³ Weitere Positionen müssen in der Bilanz oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens- oder Finanzierungslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist.

⁴ Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Organen sowie gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht, müssen jeweils gesondert in der Bilanz oder im Anhang ausgewiesen werden.

Art. 959b

¹ Die Erfolgsrechnung stellt die Ertragslage des Unternehmens während des Geschäftsjahres dar. Sie kann als Produktionserfolgsrechnung oder als Absatzerfolgsrechnung dargestellt werden.

² In der Produktionserfolgsrechnung (Gesamtkostenverfahren) müssen mindestens folgende Positionen je einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:

1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen;
2. Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen;
3. Materialaufwand;
4. Personalaufwand;
5. übriger betrieblicher Aufwand;
6. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens;
7. Finanzaufwand und Finanzertrag;
8. betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag;
9. ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag;
10. direkte Steuern;

B. Erfolgsrechnung; Mindestgliederung

11. Jahresgewinn oder Jahresverlust.

³ In der Absatzerfolgsrechnung (Umsatzkostenverfahren) müssen mindestens folgende Positionen je einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:

1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen;
2. Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verkauften Produkte und Leistungen;
3. Verwaltungsaufwand und Vertriebsaufwand;
4. Finanzaufwand und Finanzertrag;
5. betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag;
6. ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag;
7. direkte Steuern;
8. Jahresgewinn oder Jahresverlust.

⁴ Bei der Absatzerfolgsrechnung müssen im Anhang zudem der Personalaufwand sowie in einer Position Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens ausgewiesen werden.

⁵ Weitere Positionen müssen in der Erfolgsrechnung oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, sofern dies für die Beurteilung der Ertragslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist.

Art. 959c

¹ Der Anhang der Jahresrechnung ergänzt und erläutert die anderen Bestandteile der Jahresrechnung. Er enthält:

1. Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind;
2. Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung;
3. den Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven, soweit dieser den Gesamtbetrag der neugebildeten derartigen Reserven übersteigt, wenn dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird;
4. weitere vom Gesetz verlangte Angaben.

² Der Anhang muss weiter folgende Angaben enthalten, sofern diese nicht bereits aus der Bilanz oder der Erfolgsrechnung ersichtlich sind:

1. Firma oder Name sowie Rechtsform und Sitz des Unternehmens;

C. Anhang

2. eine Erklärung darüber, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, über 50 beziehungsweise über 250 liegt;
3. Firma, Rechtsform und Sitz der Unternehmen, an denen direkte oder wesentliche indirekte Beteiligungen bestehen, unter Angabe des Kapital- und des Stimmenanteils;
4. Anzahl eigener Anteile, die das Unternehmen selbst und die Unternehmen, an denen es beteiligt ist, halten;
5. Erwerb und Veräusserung eigener Anteile und die Bedingungen, zu denen sie erworben oder veräussert wurden;
6. der Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften und anderen Leasingverpflichtungen, sofern diese nicht innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können;
7. Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen;
8. der Gesamtbetrag der für Verbindlichkeiten Dritter bestellten Sicherheiten;
9. je der Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten verwendeten Aktiven sowie der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt;
10. rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich erscheint oder in der Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann (Eventualverbindlichkeit);
11. Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen auf solche Rechte für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für die Mitarbeitenden;
12. Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung;
13. wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag;
14. bei einem vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle: die Gründe, die dazu geführt haben.

³ Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf die Erstellung des Anhangs verzichten, wenn sie nicht zur Rechnungslegung nach den Vorschriften für grössere Unternehmen verpflichtet sind. Werden in den Vorschriften zur Mindestgliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung zusätzliche Angaben gefordert und wird auf die Erstellung eines Anhangs verzichtet, so sind diese Angaben direkt in der Bilanz oder in der Erfolgsrechnung auszuweisen.

⁴ Unternehmen, die Anleiheobligationen ausstehend haben, müssen Angaben zu deren Beträgen, Zinssätzen, Fälligkeiten und zu den weiteren Konditionen machen.

Art. 960

D. Bewertung
I. Grundsätze

¹ Aktiven und Verbindlichkeiten werden in der Regel einzeln bewertet, sofern sie wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden.

² Die Bewertung muss vorsichtig erfolgen, darf aber die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nicht verhindern.

³ Bestehen konkrete Anzeichen für eine Überbewertung von Aktiven oder für zu geringe Rückstellungen, so sind die Werte zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Art. 960a

II. Aktiven
1. Im Allgemeinen

¹ Bei ihrer Ersterfassung müssen die Aktiven höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden.

² In der Folgebewertung dürfen Aktiven nicht höher bewertet werden als zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Vorbehalten bleiben Bestimmungen für einzelne Arten von Aktiven.

³ Der nutzungs- und altersbedingte Wertverlust muss durch Abschreibungen, anderweitige Wertverluste müssen durch Wertberichtigungen berücksichtigt werden. Abschreibungen und Wertberichtigungen müssen nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vorgenommen werden. Sie sind direkt oder indirekt bei den betreffenden Aktiven zulasten der Erfolgsrechnung abzusetzen und dürfen nicht unter den Passiven ausgewiesen werden.

⁴ Zu Wiederbeschaffungszwecken sowie zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens dürfen zusätzliche Abschreibungen und Wertberichtigungen vorgenommen werden. Zu den gleichen Zwecken kann davon abgesehen werden, nicht mehr begründete Abschreibungen und Wertberichtigungen aufzulösen.

Art. 960b

2. Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen

¹ In der Folgebewertung dürfen Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt. Wer von diesem Recht Gebrauch macht, muss alle Aktiven der entsprechenden Positionen der Bilanz, die einen beobachtbaren Marktpreis aufweisen, zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewerten. Im Anhang muss auf diese Bewertung hingewiesen werden. Der Gesamtwert der entsprechenden Aktiven muss für Wertschriften und übrige Aktiven mit beobachtbarem Marktpreis je gesondert offengelegt werden.

² Werden Aktiven zum Börsenkurs oder zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet, so darf eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgs-

rechnung gebildet werden, um Schwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen. Solche Wertberichtigungen sind jedoch nicht zulässig, wenn dadurch sowohl der Anschaffungswert als auch der allenfalls tiefere Kurswert unterschritten würden. Der Betrag der Schwankungsreserven ist insgesamt in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen.

Art. 960c

3. Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen

¹ Liegt in der Folgebewertung von Vorräten und nicht fakturierten Dienstleistungen der Veräusserungswert unter Berücksichtigung noch anfallender Kosten am Bilanzstichtag unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, so muss dieser Wert eingesetzt werden.

² Als Vorräte gelten Rohmaterial, Erzeugnisse in Arbeit, fertige Erzeugnisse und Handelswaren.

Art. 960d

4. Anlagevermögen

¹ Als Anlagevermögen gelten Werte, die in der Absicht langfristiger Nutzung oder langfristigen Haltens erworben werden.

² Als langfristig gilt ein Zeitraum von mehr als zwölf Monaten.

³ Als Beteiligungen gelten Anteile am Kapital eines anderen Unternehmens, die langfristig gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln. Dieser wird vermutet, wenn die Anteile mindestens 20 Prozent der Stimmrechte gewähren.

Art. 960e

III. Verbindlichkeiten

¹ Verbindlichkeiten müssen zum Nennwert eingesetzt werden.

² Lassen vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwarten, so müssen die voraussichtlich erforderlichen Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden.

³ Rückstellungen dürfen zudem insbesondere gebildet werden für:

1. regelmässig anfallende Aufwendungen aus Garantieverpflichtungen;
2. Sanierungen von Sachanlagen;
3. Restrukturierungen;
4. die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens.

⁴ Nicht mehr begründete Rückstellungen müssen nicht aufgelöst werden.

Dritter Abschnitt: Rechnungslegung für grössere Unternehmen

Art. 961

A. Zusätzliche Anforderungen an den Geschäftsbericht

Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen:

1. zusätzliche Angaben im Anhang der Jahresrechnung machen;
2. als Teil der Jahresrechnung eine Geldflussrechnung erstellen;
3. einen Lagebericht verfassen.

Art. 961a

B. Zusätzliche Angaben im Anhang zur Jahresrechnung

Im Anhang der Jahresrechnung müssen zusätzlich Angaben gemacht werden:

1. zu den langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten, aufgeteilt nach Fälligkeit innerhalb von einem bis fünf Jahren und nach fünf Jahren;
2. zum Honorar der Revisionsstelle je gesondert für Revisionsdienstleistungen und andere Dienstleistungen.

Art. 961b

C. Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung stellt die Veränderung der flüssigen Mittel aus der Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit je gesondert dar.

Art. 961c

D. Lagebericht

¹ Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sowie gegebenenfalls des Konzerns am Ende des Geschäftsjahres unter Gesichtspunkten dar, die in der Jahresrechnung nicht zum Ausdruck kommen.

² Der Lagebericht muss namentlich Aufschluss geben über:

1. die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
2. die Durchführung einer Risikobeurteilung;
3. die Bestellungs- und Auftragslage;
4. die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit;
5. aussergewöhnliche Ereignisse;
6. die Zukunftsaussichten.

³ Der Lagebericht darf der Darstellung der wirtschaftlichen Lage in der Jahresrechnung nicht widersprechen.

Art. 961d

E. Erleichterung
infolge Konzern-
rechnung

¹ Auf die zusätzlichen Angaben im Anhang zur Jahresrechnung, die Geldflussrechnung und den Lagebericht kann verzichtet werden, wenn das Unternehmen selbst oder eine juristische Person, die das Unternehmen kontrolliert, eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt.

² Es können eine Rechnungslegung nach den Vorschriften dieses Abschnitts verlangen:

1. Gesellschafter, die mindestens 10 Prozent des Grundkapitals vertreten;
2. 10 Prozent der Genossenschaftler oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder;
3. jeder Gesellschafter oder jedes Mitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt.

**Vierter Abschnitt:
Abschluss nach anerkanntem Standard zur
Rechnungslegung**

Art. 962

A. Im Allgemein

¹ Es müssen zusätzlich zur Jahresrechnung nach diesem Titel einen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellen:

1. Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, wenn die Börse dies verlangt;
2. Genossenschaften mit mindestens 2000 Genossenschaftlern;
3. Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind.

² Es können zudem einen Abschluss nach einem anerkannten Standard verlangen:

1. Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten;
2. 10 Prozent der Genossenschaftler oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder;
3. Gesellschafter oder Mitglieder, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

³ Die Pflicht zur Erstellung eines Abschlusses nach einem anerkannten Standard entfällt, wenn eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard erstellt wird.

⁴ Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan ist für die Wahl des anerkannten Standards zuständig, sofern die Statuten, der Gesellschaftsvertrag oder die Stiftungsurkunde keine anderslautenden Vorgaben enthalten oder das oberste Organ den anerkannten Standard nicht festlegt.

Art. 962a

B. Anerkannte
Standards zur
Rechnungs-
legung

¹ Wird ein Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt, so muss dieser im Abschluss angegeben werden.

² Der gewählte anerkannte Standard muss in seiner Gesamtheit und für den ganzen Abschluss übernommen werden.

³ Die Einhaltung des anerkannten Standards muss durch einen zugelassenen Revisionsexperten geprüft werden. Es ist eine ordentliche Revision des Abschlusses durchzuführen.

⁴ Der Abschluss nach einem anerkannten Standard muss dem obersten Organ anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung vorgelegt werden, bedarf aber keiner Genehmigung.

⁵ Der Bundesrat bezeichnet die anerkannten Standards. Er kann die Voraussetzungen festlegen, die für die Wahl eines Standards oder den Wechsel von einem Standard zum andern erfüllt sein müssen.

Fünfter Abschnitt: Konzernrechnung

Art. 963

A. Pflicht zur
Erstellung

¹ Kontrolliert eine rechnungslegungspflichtige juristische Person ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen, so muss sie im Geschäftsbericht für die Gesamtheit der kontrollierten Unternehmen eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung) erstellen.

² Eine juristische Person kontrolliert ein anderes Unternehmen, wenn sie:

1. direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt;
2. direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzuberufen; oder
3. aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

³ Ein nach Artikel 963b anerkannter Standard kann den Kreis der zu konsolidierenden Unternehmen definieren.

⁴ Vereine, Stiftungen und Genossenschaften können die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen übertragen, wenn das betreffende kontrollierte Unternehmen durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise sämtliche weiteren Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenfasst und nachweist, dass es die Beherrschung tatsächlich ausübt.

Art. 963a

B. Befreiung
von der Pflicht
zur Erstellung

¹ Eine juristische Person ist von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung befreit, wenn sie:

1. zusammen mit den kontrollierten Unternehmen zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschreitet:
 - a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
 - b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken,
 - c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
2. von einem Unternehmen kontrolliert wird, dessen Konzernrechnung nach schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Vorschriften erstellt und ordentlich geprüft worden ist; oder
3. die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen nach Artikel 963 Absatz 4 übertragen hat.

² Eine Konzernrechnung ist dennoch zu erstellen, wenn:

1. dies für eine möglichst zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage notwendig ist;
2. Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten oder 10 Prozent der Genossenschafter oder 10 Prozent der Vereinsmitglieder dies verlangen;
3. ein Gesellschafter oder ein Vereinsmitglied, der oder das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt; oder
4. die Stiftungsaufsichtsbehörde dies verlangt.

³ Verzichtet eine juristische Person gemäss Absatz 1 Ziffer 2 auf die Erstellung der Konzernrechnung für den Unterkonzern, so muss sie die Konzernrechnung des Oberkonzerns nach den Vorschriften für die eigene Jahresrechnung bekannt machen.

Art. 963b

C. Anerkannte
Standards
zur Rechnungs-
legung

¹ Die Konzernrechnung folgender Unternehmen muss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt werden:

1. Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, wenn die Börse dies verlangt;
2. Genossenschaften mit mindestens 2000 Genossenschaftern;
3. Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind.

² Artikel 962a Absätze 1–3 und 5 ist sinngemäss anwendbar.

³ Die Konzernrechnung von übrigen Unternehmen untersteht den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung. Im Anhang zur Konzernrechnung nennt das Unternehmen die Bewertungsregeln. Weicht es davon ab, so weist es im Anhang darauf hin und vermittelt in anderer Weise die für den Einblick in die Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Konzerns nötigen Angaben.

⁴ Eine Konzernrechnung ist dennoch nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung zu erstellen, wenn:

1. Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten oder 10 Prozent der Genossenschafter oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder dies verlangen;
2. ein Gesellschafter oder ein Vereinsmitglied, der oder das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt; oder
3. die Stiftungsaufsichtsbehörde dies verlangt.

Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR)

vom 21. November 2012 (Stand am 1. Januar 2015)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 962a Absatz 5 des Obligationenrechts (OR)¹
sowie Artikel 6b Absätze 1 und 2 des Bankengesetzes vom 8. November 1934²,
Artikel 16 Absatz 2 des Börsengesetzes vom 24. März 1995³
und Artikel 87 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006⁴,
verordnet:

Art. 1 Anerkannte Standards zur Rechnungslegung

¹ Für Unternehmen, die der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung gemäss Artikel 957 OR unterliegen, werden die folgenden Regelwerke als anerkannte Standards zur Rechnungslegung bezeichnet:

- a. die «International Financial Reporting Standards» (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB)⁵;
- b. der «International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities» (IFRS for SMEs) des IASB;
- c. die «Fachempfehlungen zur Rechnungslegung» (Swiss GAAP FER) der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung⁶;
- d. die «United States Generally Accepted Accounting Principles» (US GAAP) des Financial Accounting Standards Board⁷;
- e. die «International Public Sector Accounting Standards» (IPSAS) des International Public Sector Accounting Standards Board⁸.

² Der Herausgeber des Regelwerks bestimmt die autorisierten sprachlichen Fassungen.

AS 2012 6709

1 SR 220

2 SR 952.0

3 SR 954.1

4 SR 951.31

5 www.ifrs.org

6 www.fer.ch

7 www.fasb.org

8 www.ifac.org/public-sector

Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR)

Art. 2 Rechnungslegungsvorschriften der FINMA

¹ Für Banken gemäss Bankengesetz vom 8. November 1934 und für Effekthändler gemäss Börsengesetz vom 24. März 1995 sind die Rechnungslegungsvorschriften der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) für Banken und Effekthändler (Art. 25–42 der Bankenverordnung vom 30. April 2014⁹) einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung gleichgestellt.¹⁰

² Für kollektive Kapitalanlagen gemäss dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006¹¹ (KAG) sind die Rechnungslegungsvorschriften der FINMA für kollektive Kapitalanlagen (Art. 91 KAG) einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung gleichgestellt.

Art. 3 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

⁹ SR 952.02

¹⁰ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 1 der Bankenverordnung vom 30. April 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 1269).

¹¹ SR 951.31



UNSERE DIENSTLEISTUNGEN – UMFASSEND UND INDIVIDUELL

Die Von Graffenried AG Treuhand verbindet Fachwissen und Erfahrung zu umfassenden und hochwertigen Dienstleistungen.

Unsere Kunden – Einzelpersonen, Unternehmen unterschiedlicher Rechtsformen und aus verschiedenen Branchen sowie Vorsorgeeinrichtungen und Nonprofit-Organisationen – betreuen wir persönlich und umfassend.

BUCHFÜHRUNG

- Finanzbuchhaltungen für alle Rechtsformen
- Neben- und Spezialbuchhaltungen
- Abschlusserstellung
- Controlling und Reporting
- Fakturierung
- Administrative Führung von Unternehmen
- Temporäreinsätze im Rechnungswesen
- Konsolidierungsstelle
- Domizilstelle

SALÄRADMINISTRATION

- Führen der Personalstammdaten
- Erstellen von Salärabrechnungen
- Durchführung der Lohnzahlungen
- Erstellen der Buchungsbelege
- Abrechnen der Sozialversicherungen
- Ausfertigen der Lohnausweise
- Erstellen von Auswertungen
- Beraten in Sozialversicherung und Vorsorge
- Daten- und Aktenaufbewahrung

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- Ordentliche oder eingeschränkte Revision für alle Rechtsformen
- Revisionsstelle von Personalvorsorgeeinrichtungen
- Revisionsstelle von Nonprofit-Organisationen
- Gründungs-, Kapitalerhöhungs-, Kapitalherabsetzungs- und Aufwertungsprüfungen
- Prüfung von Konzernabschlüssen nach schweizerischem Recht oder weitergehenden Standards
- Due-Diligence-Prüfungen
- Internes Revisorat



PERSONALVORSORGE

- Administrative Führung
- Versicherungstechnische Verwaltung
- Revisionsstelle von Personalvorsorgeeinrichtungen
- Buchführung
- Abschlusserstellung
- Ausarbeitung von Statuten und Reglementen
- Umstrukturierungen
- Stiftungsratsmandate
- Kommissarische Verwaltungen
- Schulung von Stiftungsräten

WIRTSCHAFTSBERATUNG

- Gründungen, Umstrukturierungen, Sanierungen, Liquidationen
- Unternehmensbewertungen
- Unterstützung beim Erwerb und der Veräusserung von Unternehmen
- Nachfolgeregelungen
- Beratung in Finanzierungs- und Investitionsfragen
- Einführung von Rechnungslegungsstandards
- Kostenrechnungs- und Controllingkonzepte
- Budgets, Business- und Finanzpläne
- Schuldbetreibungs- und Konkursmandate

STEUERBERATUNG

- Beratung von natürlichen und juristischen Personen
- Analyse und Beratung zur Steueroptimierung
- Ausfertigung von Steuererklärungen
- Unterstützung und Vertretung in Steuerangelegenheiten
- Prüfung von Projekten auf ihre Steuerfolgen
- Erarbeitung von Optimierungsvorschlägen und Konzepten
- Mittel- und langfristige Steuerplanung
- Unternehmens- und Umstrukturierungssteuerrecht

MEHRWERTSTEUERBERATUNG

- Umfassende Analyse der MWST-Situation
- Abklärung von Einzelfragen auf sämtlichen Gebieten der MWST
- Aufzeigen und Umsetzen von Optimierungsmassnahmen
- Begleitung bei Revisionen durch die Eidg. Steuerverwaltung
- Unterstützung in MWST-Belangen (Eintragungen, Löschungen, Abrechnungen)
- Vertretung in MWST-Verfahren
- Betreuung in grenzüberschreitenden MWST- und Zollfragen
- Beratung in EU-MWST-Fragen
- Fiskalvertretung ausländischer Gesellschaften

